

Aufnahme- und Benutzungsordnung für die Offene Ganztagsschule sowie die außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich an den Schwerter Grundschulen

1. Allgemeines

Die Stadt Schwerte ist Trägerin der Offenen Ganztagsschule sowie weiterer außerunterrichtlicher Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich.

Die Angebote werden auf der Basis eines gemeinsamen Konzepts des Schulträgers, der Jugendamtes, der Grundschulen und der Kooperationspartner Kinderland e.V. sowie Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. vorgehalten.

Gesetzliche Grundlage für die Ausgestaltung und Inanspruchnahme der Angebote sind §§ 24 Abs. 4, 79 Abs. 1 und 85 Abs. 1 SGB VIII, § 9 Abs. 2 und 3 SchulG NRW, der Gemeinsame Runderlass „Offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich“ vom 02.07.2024 (MB.NRW 2026 Nr. 92 sowie die Elternbeitragssatzung der Stadt Schwerte vom 09.07.2026 in den jeweils geltenden Fassungen.

1.1 Angebote und Öffnungszeiten

Diese Angebote werden wie folgt zur Verfügung gestellt:

1.1.1 OGS

Die Anmeldung in der OGS ist verbindlich für die Dauer eines Schuljahres und verpflichtet zur regelmäßigen und täglichen Teilnahme an diesem Angebot.

Der Zeitrahmen erstreckt sich in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mindestens jedoch bis 15.00 Uhr. Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, die jeweils geltenden Entlass-/ Schickzeiten (15.00 oder 16.00 Uhr) der OGS einzuhalten. Die jeweils gewünschten Entlass-/ Schickzeiten sind der jeweiligen Einrichtung zu Beginn eines Schuljahres mitzuteilen. Ohne Rückmeldung werden die Kinder um 16.00 Uhr entlassen. Mit der Entlassung endet die Aufsichtspflicht der Einrichtung.

Für die regelmäßige Teilnahme an herkunftssprachlichem Unterricht, an außerschulischen Bildungsangeboten beispielsweise in Sportvereinen, in der Musikschule oder beim Erlernen eines Musikinstruments, an ehrenamtlichen Tätigkeiten beispielsweise in Kirchen und Religionsgemeinschaften, Vereinen und Jugendgruppen, sowie an Therapien können bei der Schulleitung gegen Nachweis die Freistellung von der OGS-Teilnahme oder eine frühere Abholzeit an einzelnen Tagen (maximal 1-2 Termine pro Woche) beantragt werden. Der Antrag ist möglichst vor Schuljahresbeginn zu stellen. Einzelne Freistellungswünsche, beispielsweise für die Teilnahme an familiären oder anderen privaten Ereignissen, sind möglichst frühzeitig schriftlich bei der OGS-Leitung zu beantragen.

In der OGS werden entsprechend dem mit der Schule vereinbarten Konzept die Hausaufgaben begleitet und unterstützt. Die Mitarbeitenden übernehmen jedoch keine Garantie auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Die letzte Verantwortung für die Hausaufgaben/ Lernzeiten liegt bei den Sorgeberechtigten.

Die OGS bietet eine Ferienbetreuung in allen Ferienzeiten und an den beweglichen Ferientagen an. In den Sommerferien findet das Betreuungsangebot für 3 Wochen an der eigenen OGS und für die weiteren 3 Wochen an der Partner-OGS statt. Der letzte Montag der Sommerferien vor Beginn der Schule ist geschlossen. Bei Bedarf kann an jedem Standort eine Notgruppe eingerichtet werden. Die Kooperationspartner der OGS und der Partner-OGS entscheiden hierüber eigenständig. In den Weihnachtsferien findet die Betreuung nur in der Januarhälfte statt und nur an einer OGS. Die Standorte der Betreuung in den Weihnachtsferien wechseln regelmäßig. Für die Teilnahme an der Ferienbetreuung ist eine gesonderte und verbindliche Anmeldung erforderlich. Die Anmeldung erfolgt über die jeweilige OGS.

An je einem Tag pro Schulhalbjahr findet in allen Schwerter Einrichtungen ein pädagogischer Fortbildungstag statt. An diesem Tag bleibt die OGS geschlossen. Es findet lediglich die Frühbetreuung vor Unterrichtsbeginn statt. Die Kooperationspartner der OGS teilen die Termine möglichst frühzeitig mit.

1.1.2 Zeitsichere Schule (ZS)

Die Anmeldung in der ZS ist verbindlich für die Dauer eines Schuljahres. Sie findet nach Ende der 4. Stunde längstens bis 14 Uhr an 5 Schultagen in der Woche statt.

In dieser Betreuungsform kann das Kind flexibel an unterschiedlichen Wochentagen betreut werden. Die Entlass- und Schickzeiten sind jeweils zum Ende der 5. und 6. Stunde sowie um 14.00 Uhr. Die gewünschten Zeiten sind zum Schuljahresbeginn der jeweiligen Einrichtung mitzuteilen. Ohne Rückmeldung werden die Kinder um 14.00 Uhr entlassen. Mit der Entlassung endet die Aufsichtspflicht der Einrichtung.

Hausaufgaben können freiwillig und eigenständig erledigt werden, sofern es die Gruppenaktivitäten zulassen. Eine Betreuung findet nicht statt.

In den Sommerferien wird außerhalb der Schulzeiten an einem zentralen Standort eine dreiwöchige Ferienbetreuung angeboten. Der Zeitraum der Betreuung richtet sich nach den Schließungszeiten des Standortes. Standort und Zeitraum der Betreuung werden rechtzeitig bekannt gegeben. Das Angebot der ZS kommt an einer Schule nur zu Stande, wenn die Mindestanmeldezahl von 10 Kindern erreicht wird.

1.1.3 Frühbetreuung

Frühbetreuung findet zwischen 7 Uhr und Unterrichtsbeginn statt. Die Teilnahme an der Frühbetreuung ist ebenfalls flexibel und kann an allen Betreuungstagen wahrgenommen werden. Die genauen Zeiten werden bei der Anmeldung an der Schule mitgeteilt.

Bei der Wahrnehmung von Betreuungsangeboten an den jeweiligen Partnerschulen, die keine Frühbetreuung anbieten, findet keine Frühbetreuung statt, auch wenn diese in der Stammschule des Kindes gebucht wurde.

Für die Einrichtung der Frühbetreuung ist ebenfalls eine Mindestteilnehmerzahl von 10 Kindern erforderlich.

2. Aufnahmeordnung

2.1 Anmeldung

Für die Teilnahme an den Angeboten ist eine verbindliche Anmeldung ausschließlich über das Online-Portal webkita.de/Schwerte für die Dauer eines Schuljahres erforderlich.

Für die Angebote gelten die Bestimmungen des Masernschutzgesetzes. Schüler*innen, die keinen ausreichenden Nachweis erbringen, dürfen die Angebote nicht in Anspruch nehmen.

2.2 Aufnahmeregeln und -kriterien

Im Anmeldeverfahren werden bis zum 1. Februar alle Aufnahmewünsche für Kinder mit Rechtsanspruch erfüllt. Über den jeweils bestehenden Rechtsanspruch hinaus werden im Rahmen freier Kapazitäten die Plätze insbesondere anhand folgender Kriterien vergeben:

1. berufstätige Alleinerziehende/ Sprachkurs für Zugewanderte
2. berufstätige Eltern/ Sprachkurs für Zugewanderte
3. Geschwisterkind in der Betreuung
4. soziale Gründe
5. pädagogische Gründe.

Alle nach dem 1. Februar eingehenden Anmeldewünsche werden in der Reihenfolge des Eingangs in Wartelisten geführt und nur bei freien Kapazitäten gemäß der o. g. Kriterien berücksichtigt.

Unterjährige Aufnahmen von Ausnahme- oder Härtefällen sind in Einzelfällen möglich.

2.3 Aufnahme

Mit Erteilung der Aufnahmebestätigung durch die jeweilige Schule wird ein Betreuungsplatz angeboten. Nach Annahme des Platzangebotes durch die Sorgeberechtigten kommt wirksam ein Betreuungsvertrag zustande und das Kind ist verbindlich für die Dauer eines Schuljahres in der jeweiligen Betreuungsform angemeldet.

2.4 Kündigung

Der Betreuungsvertrag für alle Angebote wird wirksam für den Zeitraum vom 01.08. bis zum 31.07. des Folgejahres geschlossen.

Eine vorzeitige unterjährige Kündigung ist grundsätzlich nicht möglich. Nur in besonderen Fällen, beispielsweise Wohnsitzveränderung, Änderung in der Personensorge, Schulwechsel, schwere Krankheit oder unvorhergesehener Förder- und Betreuungsbedarf, kann nach Absprache mit der jeweiligen Schulleitung und dem Kooperationspartner eine vorzeitige, unterjährige Kündigung mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende beim Jugendamt beantragt werden.

2.5 Ausscheiden zum Ende des Schuljahres

Das Kind scheidet zum Ende des laufenden Schuljahres mit Ablauf des 31.07. aus dem OGS-Besuch aus. Alle neu angemeldeten Kinder einschließlich Schulanfänger*innen dürfen die OGS erst ab dem 01.08. besuchen.

Für die übrigen Angebote gelten die Unterrichtstage und die eventuelle Ferienbetreuung, wie sie in den Ziffern 1.1.2 und 1.1.3 beschrieben sind.

2.6 Ausschluss und Verwirkung des Rechtsanspruches

Ein Kind kann von der Teilnahme an den Angeboten in Absprache mit der Schulleitung und dem Kooperationspartner aus wichtigem Grund vorübergehend oder dauerhaft ausgeschlossen werden, insbesondere wenn das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt und nach Ausschöpfung aller pädagogischer Mittel eine Kooperation mit dem Kind/ den Sorgeberechtigten nicht möglich ist oder sich ein Kind als grundsätzlich unzumutbar für die Gemeinschaft erweist oder die Sorgeberechtigten trotz Problemen mit dem Kind die Zusammenarbeit verweigern.

Wiederholt unentschuldigte oder nicht regelmäßige Teilnahme oder mangelnde Kooperationsbereitschaft der Sorgeberechtigten können zu einem vorübergehenden Ausschluss führen, der kein Ausscheiden aus dem Betreuungsangebot darstellt.

Mit dem dauerhaften Ausschluss von der Teilnahme scheidet das Kind aus dem Betreuungsangebot aus mit der Folge, dass ab Beginn des auf das Ausscheiden folgenden Monats auch die Beitragspflicht der Sorgeberechtigten entfällt.

3. Benutzungsordnung

3.1 Elternbeiträge

Die Sorgeberechtigten haben gemäß ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge entsprechend Anlage 2 der Elternbeitragssatzung der Stadt Schwerte in der jeweils geltenden Fassung zu den Kosten für die Durchführung der Angebote zu entrichten.

3.2 Mittagessen

Beim Besuch der OGS kann das Kind am warmen Mittagessen teilnehmen. Die Sorgeberechtigten schließen mit dem Kooperationspartner einen gesonderten Vertrag über die warme Mittagsverpflegung.

Dieser Vertrag wird wirksam mit der Aufnahme des Kindes in die OGS und endet mit dem Auscheiden aus der OGS. Sorgeberechtigte, deren Kind nicht an dem warmen Mittagessen teilnehmen, stellen sicher, dass Ihr Kind ein kaltes ausreichendes Mittagessen von zu Hause mitbringt.

Zur finanziellen Unterstützung der Kosten für das Mittagessen ist bei einem bestimmten Personenkreis eine Förderung durch das Bildungs- und Teilhabegesetz möglich. Personen, die Hilfe nach dem SGB II erhalten, wenden sich dazu an das für sie zuständige Job-Center, Empfänger*innen von SGB XII-Leistungen, Wohngeld und Kinderzuschlägen oder Asylbewerberleistungen an den Kreis Unna.

Sorgeberechtigte mit geringem Einkommen, die keine der vorgenannten Leistungen erhalten, können eine Förderung durch das Land NRW im Rahmen des Härtefallfonds bekommen. Anträge erhalten Sie in den Sekretariaten der Grundschulen.

Bei der Teilnahme an der zeitsicheren Schule wird keine Mittagsverpflegung angeboten.

3.3 Mitwirkung der Sorgeberechtigten

Eine qualitativ gute und ganzheitliche Betreuung in der OGS kann nur mit Unterstützung der Sorgeberechtigten stattfinden. Die Sorgeberechtigten werden insbesondere gebeten,

1. die Pädagog*innen über Veränderungen in der Familiensituation zu informieren. Nur dann können diese das Verhalten des Kindes richtig verstehen und adäquat auf das Kind eingehen.
2. dafür Sorge zu tragen, dass das Kind sich an die Regeln der OGS hält und den Anweisungen der Betreuer*innen folgt.
3. die Kinder pünktlich abzuholen oder ihnen in der Heimwegsregelung zu erlauben, alleine nach Hause zu gehen. Diese Regelung gilt auch für die Ferienbetreuung. Auf Änderungen der Heimwegsregelung kann nur reagiert werden, wenn diese persönlich oder schriftlich erfolgen. Die Sorgeberechtigten haben die Betreuer*innen über außerplanmäßige Abwesenheit ihres Kindes unverzüglich zu informieren.
4. für den Notfall (Unfall, Krankheit, Unwetter u. a.) eine telefonische Erreichbarkeit sicherzustellen. Bei Änderungen der Telefonnummer (dienstlich oder privat) oder der Ansprechperson ist die Einrichtung sofort zu informieren.

3.4 Krankheit

Die Sorgeberechtigten haben die Einrichtung über chronische Krankheiten/ Allergien ihres Kindes zu informieren. Im akuten Krankheitsfall darf das Kind das jeweilige Angebot nicht besuchen.

Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, Erkrankungen des Kindes anzuzeigen, insbesondere meldepflichtige Krankheiten.

3.5 Gefahr im Verzug

In seltenen Fällen, bei Problemen mit einzelnen Kindern, kann eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter auf das betreffende Kind, wenn es so außer sich ist, dass es sich selbst, andere oder die Einrichtung des Angebotes gefährdet, auf geeignete Weise auf dieses Kind einwirken, bis es sich beruhigt oder die Sorgeberechtigten eintreffen.

3.6 Nutzung von digitalen Geräten

Die Nutzung privater digitaler Geräte (Handys, Smartwatches u. a.), die geeignet sind, von anderen in der Betreuung mitwirkenden Personen (Betreuer*innen, Lehrer*innen, Mitschüler*innen und anderer am Schulleben beteiligter Menschen) Fotos oder Gesprächsmitschnitte zu machen, sind für die Dauer der Betreuungszeit untersagt.

Es gelten immer die aktuell gültigen Handynutzungsordnungen der jeweiligen Schule. Der Schutz der Persönlichkeitsrechte und das Recht am eigenen Bild gelten für alle am Schulleben beteiligten Menschen gleichermaßen.

4. Datenschutz

Die Sorgeberechtigten erklären sich bereit, dem Schulträger und der Schule alle zur Erfüllung des Auftrags der Betreuung notwendigen Daten mitzuteilen und stimmen dem Austausch der dem Betreuungs- und Benutzungsverhältnis dienenden Daten zwischen Schulträger, Schule, Kooperationspartner und Jugendamt zu.

Schulträger, Schule, Kooperationspartner und Jugendamt verpflichten sich, sämtliche Daten vertraulich zu behandeln und diese nicht an unbefugte Dritte weiterzugeben oder diesen zugänglich zu machen.

Die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz sind zwingend zu beachten.

5. Kenntnisnahme von den vorstehenden Regelungen

Die vorstehenden Regelungen sind den Sorgeberechtigten durch die Schule bei Anmeldung für einen Schulplatz auszuhändigen. Sorgeberechtigte von Kindern, die bereits einen Schulplatz haben, erhalten diese Aufnahme- und Benutzungsordnung über die jeweiligen Kommunikationswege der Schule.

Mit Anmeldung nach Ziffer 2.1 dieser Aufnahme- und Benutzungsordnung sind die Regelungen durch die Sorgeberechtigten verbindlich anerkannt.